Musterschreiben

einer ordentlichen Kündigung durch die Anstellungsbehörde

|  |  |
| --- | --- |
| Absender  |  |
| **Einschreiben**HerrHans MusterAdresse |
|  |
|  | Ort und Datum |

Kündigung des Anstellungsverhältnisses

Sehr geehrter Herr Muster

Sie wurden am…… an der Schule ….. als ……(unbefristet oder befristet) angestellt. Gestützt auf Art. 10 Abs.1 LAG i.V.m. Art. 25 Abs.2 PG teilen wir Ihnen mit, dass wir Ihr Anstellungsverhältnis **per XY** auflösen.

Sachverhalt:

Folgende Gründe führen uns zu diesem Vorgehen:

→Den Sachverhalt darlegen und die triftigen Kündigungsgründe erläutern.

Wir haben Ihnen am ….. mitgeteilt, dass wir beabsichtigen, Ihr Arbeitsverhältnis zu kündigen und haben Ihnen die Gründe dafür dargelegt. Am …….. konnten Sie sich im Rahmen des rechtlichen Gehörs zu der angekündigten Auflösung des Anstellungsverhältnisses äussern.

* Die Äusserungen/Argumente der Lehrperson aufnehmen
* Äusserungen der LP anlässlich des rechtlichen Gehörs müssen geprüft, gewürdigt und in der Entscheidung angemessen berücksichtigt werden.

Rechtliches/Begründung:

Gemäss Art. 10 Abs.1 LAG können Anstellungsverhältnisse nach Ablauf der Probezeit durch die Anstellungsbehörde unter Wahrung einer Frist von drei Monaten aus triftigen Gründen auf das Ende eines Schulsemesters aufgelöst werden. Triftige Gründe liegen insbesondere vor, wenn die Lehrperson ungenügende Leistungen erbringt, Weisungen der Vorgesetzten wiederholt missachtet hat, durch ihr oder sein Verhalten während der Arbeitszeit das Arbeitsklima nachhaltig stört oder Arbeitskolleginnen, Arbeitskollegen oder in einem Betreuungs- oder Abhängigkeitsverhältnis stehende Personen sexuell belästigt (vgl. Art. 25 PG). Aufgrund der oben geschilderten Sachlage sehen wir uns leider gezwungen, eine Kündigung gemäss Artikel 10 LAG i.V.m. 25 PG auszusprechen.

* Aufzeigen,
	+ weshalb aufgrund des oben geschilderten Sachverhaltes/ Verhaltens triftige Gründe vorliegen, welche eine Kündigung rechtfertigen.
	+ weshalb sachliche Gründe (Wegfall des Pensums oder der Funktion, Nichterfüllen von Auflagen) vorliegen, welche eine Kündigung rechtfertigen.
	+ weshalb die dargelegten Gründe das Fortführen des Anstellungsverhältnisses als unzumutbar erscheinen lassen.
	+ dass die Kündigung verhältnismässig ist resp. weshalb mildere Massnahmen als unangebracht erscheinen.
	+ dass die Anstellungsbehörde ihrer Fürsorgepflicht nachgekommen ist.

Wie dargelegt, konnten Ihre Darstellung und Ihre Argumente die Gründe, welche zur Kündigung führen, nicht entkräften. Wir sehen uns deswegen gezwungen, das Anstellungsverhältnis mit Ihnen per **XY** aufzulösen.

Ausnahmefall Freistellung:

* Festhalten, dass die Lehrperson freigestellt wird und erläutern, weshalb die Freistellung im öffentlichen Interesse steht.
* Für weitere Ausführungen vgl. vgl. Merkblatt zur Auflösung oder Änderung eines Anstellungsverhältnisses unter: <https://wpgl.apps.be.ch/pages/releaseview.action?pageId=10356820>.
* Achtung: eine Freistellung ist die Ausnahme!

**Aus diesen Gründen wird wie folgt verfügt:**

1. **Das Arbeitsverhältnis mit Ihnen wird per XY aufgelöst.**
2. **Evtl. Freistellung regeln**

Wir bedauern diesen Entscheid und wünschen Ihnen für die Zukunft alles Gute.

Mit freundlichen Grüssen

Anstellungsbehörde gemäss Art. 7 LAG

**Rechtsmittelbelehrung:**Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet bei der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Rechtsdienst, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern, Beschwerde geführt werden. Einer allfälligen Beschwerde kommt gemäss Art. 25 Abs.2 LAG i.V.m. Art. 108 Abs.2 PG keine aufschiebende Wirkung zu.

Beilagen:

* ………
* ………

Kopie an:

* Personaldossier
* APD

**Hinweis:**

**Sperrfristschutz:
Im Falle einer Kündigung nach Ablauf der Sperrfrist ist das Musterschreiben entsprechend anzupassen!**Kündigungen dürfen nicht zur Unzeit erfolgen. Es gilt ein Sperrfristschutz gemäss Art. 28 PG. Nach Ablauf einer Sperrfrist gemäss Artikel 28 PG ist die Auflösung jeweils auf das Ende eines Monats zulässig (vgl. Art. 10 Abs.2 LAG). Die Kündigungsfrist nach Ablauf der Sperrfrist beträgt dagegen unverändert drei Monate.

*Bern, 26.01.2021*